

sich auf die, an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach der, bey der vorladenden Behörde geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer bloß vierzehntägigen Frist, zu citiren ist, vor dem Amte, oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen daselbst die begangenen Jagd- und Waldstreef sowohl, als die, bey Gelegenheit derselben und uno actu continuo mit diesen begangenen andern Exceße, z. B. Widerspählichkeit bey der Pfändung, untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Damit dergleichen Verbrechen, besonders Holzdieben desto leichter entdeckt werden können; so soll den Forstbedienten, oder den bestohlenen Eigenthümern nachgelassen bleiben, lediglich auf Anmelden bey den Dorfgerichten, oder, wenn der Verbrecher an dem Orte sich befindet, an welchem die Amts- oder Gerichtsperdition wesentlich ist und der Beamte oder Justitiar wohnt, auf Anmelden beim Amte, oder Gerichtsverwalter, ohne besondere Requisition, jedoch unter Theilnahme wenigstens einer verpflichteten Gerichtsperson, Haussuchung zu thun.

§. 3.

Die Insinuation der, an den Verbrecher zu erlassenden Citationen soll, ohne besondere Requisition, nur gegen Vorzeigung der schriftlichen, offenen Ladung bey demjenigen Amte, oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß solche insinuiert werden solle, gestattet und dieses auf die Citation angemerkt werden.

§. 4.

Was die Bestrafung der Verbrecher betrifft, so sollen zwar die, im Königreiche Sachsen sich vergebenden Fürstlich Reussischen Untertanen nach den Königlich